

OLYMPIADE ORDNUNG

des Internationalen Volkssportverbandes (IVV)
in der Fassung des Beschlusses der Delegiertenversammlung in
Rio de Janeiro/Brasilien vom 25. November 2016

§ 1

Allgemeines

1. Die IVV – Breitensportolympiade findet alle 2 Jahre - und zwar in den ungeraden Jahren - statt.
2. Die IVV – Breitensportolympiade soll nicht länger als 4 Tage dauern.
3. Bewerber kann nur ein Land sein, das bereits mindestens 5 Jahre Mitglied im IVV ist und dessen Vereine regelmäßig Veranstaltungen im IVV durchführen.
4. Das IVV –Präsidium kann einen Olympiabeauftragten ernennen.

§ 2

Das Vergabeverfahren

1. Die Wahl zur Vergabe der Breitensportolympiade erfolgt in der jährlichen Mitgliederversammlung des IVV 3 Jahre vor der Austragung.
2. Vor der Vergabe der Breitensportolympiade - 4 Jahre vor der eigentlichen Austragung -findet eine offizielle Ausschreibung durch das IVV - Präsidium statt. Die letzte Frist zur Einreichung der schriftlichen Anträge an die IVV – Geschäftsstelle ist spätestens 6 Monate vor der IVV - Delegiertenversammlung.
3. Die schriftliche Bewerbung muss folgendes enthalten:
 - a) Die Benennung des Austragungslandes mit der Gastgeberstadt.
 - b) Den oder die Austragungsorte für die Olympiade sowie die Benennung des Olympiazentrums.

- c) Die Benennung des örtlichen Organisationskomitees und dessen Leiters und Ansprechpartner für das IVV – Präsidium. Kann zu einem späteren Zeitpunkt nachgereicht werden, spätestens 1 Jahr vor der Veranstaltung.
 - d) Ein unterzeichnetes Dokument des gastgebenden Mitgliedslandes, worin dieses sich zur Durchführung der Veranstaltungen sowie der Einhaltung der IVV – Statuten verpflichtet und eine finanzielle Garantie für die Veranstaltung übernimmt.
 - e) Die Benennung des Zeitpunktes und der Dauer für die Durchführung der Olympiade mit einem vorläufigen zeitlichen Programmablauf.
4. Das IVV – Präsidium führt eine Vorprüfung der eingereichten Bewerbungen auf deren Vollständigkeit durch und ist berechtigt, fehlende oder zu ergänzende Unterlagen unter schriftlicher Fristsetzung vom Bewerber anzufordern. Sind die Unterlagen nicht vollständig, kann das IVV – Präsidium den Antrag schriftlich zurückweisen.
 5. Wird eine Bewerbung zur Abstimmung aus irgendeinem Grunde nicht zugelassen, kann vor der Abstimmung über die Vergabe das Schiedsgericht des IVV mündlich oder schriftlich angerufen werden. Das Schiedsgericht entscheidet verbindlich.
 6. Vor der Abstimmung über die Vergabe ist jedem Bewerber das Recht einzuräumen seinen Antrag in jeglicher Form vorzustellen. Die anwesenden und gewählten Mitglieder der Versammlung haben das Recht zur Fragestellung an den oder die Bewerber.
 7. Bei der Abstimmung sind die Vorgaben der Satzung und der Geschäftsordnung zu beachten.
 8. Wenn die gewählte Gastgeberstadt die Breitensportolympiade in dem vorgesehenen Jahr aus irgendeinem Grund nicht durchführen kann, werden die Rechte der Gastgeberstadt aufgehoben und es erfolgt eine neue Vergabe.

§ 3

Vertragsabschluss

1. Der IVV schließt mit der gewählten Gastgeberstadt und dem nationalen Mitgliedsverband eine schriftliche Vereinbarung ab, welche im Einzelnen die Verpflichtungen des Ausrichters enthält.
2. Mit Vertragsabschluss wird eine Lizenzgebühr (derzeit 5.000 €) fällig. Diese ist bis zum 01. April des Vorjahres der stattfindenden Olympiade auf das Konto des IVV zu überweisen. Ratenzahlung ist nach Vereinbarung möglich.
3. Der Gastgeber kann eine Werbeanzeige für die IVV Homepage zur Bewerbung der Olympiade einreichen.
4. Bei einem Missbrauch oder eines Bruchs der eingegangenen Verpflichtungen kann das IVV –Präsidium jederzeit und mit sofortiger Wirkung die Ausrichtung der IVV – Breitensportolympiade entziehen. Dies erfolgt ohne Präjudiz und ohne ein Recht auf Schadensersatz der gewählten Gastgeberstadt und des nationalen Mitgliedsverbandes. Der IVV ist berechtigt ihm entstandene Unkosten geltend zu machen.
5. Dem IVV – Präsidium obliegt es die näheren Aufgaben und Verpflichtungen des Olympiagastgebers zu regeln.